

Land Baden-Württemberg

Bekanntmachung

gemäß § 62 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) über den Erlass einer Verfügung nach § 32b GWB vom 30. Juni 2020

In dem Kartellverwaltungsverfahren gegen die Thüga AG wegen des Verdachtes von Verstößen gegen §§ 1, 32 GWB erlässt die Landeskartellbehörde für Energie und Wasser Baden-Württemberg folgende Verfügung gemäß § 32b GWB:

1. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg als Energiekartellbehörde Baden-Württemberg (EKartB) erklärt die in dem Kartellverwaltungsverfahren mit dem Aktenzeichen 4-4452.85/207 in Vertretung der Thüga AG durch RA Dr. Scholtka mit Datum 15.05.2020 angebotenen Verpflichtungszusagen gemäß § 32b Absatz 1 GWB für bindend.
2. Die EKartB wird vorbehaltlich des § 32b Absatz 2 GWB von ihren Befugnissen nach §§ 32 und 32a GWB keinen Gebrauch machen; das Kartellverwaltungsverfahren gegen die Thüga AG wird hiermit eingestellt.
3. Die Thüga AG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. [...]

Stuttgart, den 4. August 2020

4-4452.85/207

Landeskartellbehörde für Energie und Wasser Baden-Württemberg
beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

v. Fritsch